

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom  
24.06.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

**Bauort: 78176 Blumberg, Ob der Kehr 4, Flst. Nr. 2734**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 2733, 2737, 508/2, 507/30, 507/31, 507/32

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Befreiung der festgelegten  
Stellplatzbereiche für weitere  
Stellplätze und  
Fahrradstellplätze

Planverfasser:

Huller + Scheld Architekten GbR  
Basler Straße 115  
79115 Freiburg

Datum, Unterschrift



**Anlage zum Antrag auf Befreiung  
der festgesetzten Stellplatzbereiche**

**Neubau von 24 Wohnungen für ältere Menschen,  
Ob der Kehr 4, Blumberg**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung.

Für das geplante Bauvorhaben ist die Errichtung von 24 Stellplätzen geplant. Hiervon können 6 barrierefreie Stellplätze in der Tiefgarage des geplanten Gebäudes vorgehalten werden (Stellplätze Nr. 1 – 6), 10 Stellplätze sollen auf der Westseite des Baugrundstücks entlang der Kantstraße (Stellplatz Nr. 7 – 16) und 8 Stellplätze und die zusätzlichen Fahrradstellplätze auf der Südseite des Baugrundstücks entlang dem Verbindungsweg Kantstraße/Uchbahnstraße vorgehalten werden.

Entsprechend Ziffer 2.10 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung sind private offene Stellplätze nur auf den im Plan festgesetzten Flächen (St) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Stellplätze 14 – 16 auf der Westseite des Baugrundstücks entlang der Kantstraße befinden sich außerhalb den im Plan festgesetzten Flächen (St) und der überbaubaren Grundstücksflächen. Die Stellplätze 17 – 24 und die Fahrradstellplätze auf der Südseite des Baugrundstücks entlang des Verbindungsweges Kantstraße/Uchbahnstraße befinden sich teilweise außerhalb den im Plan festgesetzten Flächen (ST) und der überbaubaren Grundstücksflächen. Für die Errichtung der Stellplätze Nr. 14 – 24 und der Fahrradstellplätze ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung erforderlich, welche von der Bauherrschaft bzw. dem Planungsbüro beantragt wird.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Herr Zwick, die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung erteilt werden, da nachbarliche Belange nicht betroffen sind.